



Vorlage Nr.: 2024/149

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Frau Gryska	07.11.2024
Kreisausschuss	Frau Gryska	18.11.2024

Sachstand zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr (Festlegungen zum Ausbau der Windenergie)

Darstellung des Sachverhaltes:

Der massive Ausbau der Erneuerbaren Energien dient der grundlegenden Zielsetzung, die deutsche Energieversorgung klimafreundlicher und resilienter zu machen. Dabei soll der Bruttostromverbrauch bis 2030 zu mindestens 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Um diesen Ausbau weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde auch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschlossen, welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Bezug auf den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch diese Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sichergestellt werden. Nordrhein-Westfalen wird somit verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Den Ländern werden dabei gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um diese Verpflichtung zu erfüllen. Die Landesregierung NRW hat sich dazu entschieden, regionale Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) festzulegen, welche anschließend durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen eine räumliche Verortung erfahren werden. Die konkrete räumliche Steuerung des Ausbaus der Windkraft in NRW erfolgt

Klimpel
Landrat

Schad
Kreisdirektor

Haumann
Fachbereichsleitung

damit zukünftig auf der Ebene der Regionalplanung. Das Erreichen des Teilflächenziels wird dabei gem. § 5 Abs. 1 WindBG durch den jeweiligen Regionalplanungsträger in einem Beschluss festgestellt.

Die Kommunen haben weiterhin nach dem neuen § 245e Absatz 1 Satz 5-7 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit, durch eine sogenannte „Positivplanung“ zusätzliche Flächen für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet auszuweisen.

Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung zukünftig als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach Erreichen des Flächenziels nach § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Vorhaben). Demnach werden die Schranken für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen höher gelegt, und können nur noch zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

RED-III-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die aufgrund der RED III Richtlinie daraufhin geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Der Bundesgesetzgeber hat auf Grundlage dieser Zielsetzung eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgenommen und u.a. den § 6a „Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land“ neu eingeführt.

Der Regelungsinhalt zielt darauf ab, dass die zukünftigen Windenergiebereiche gleichzeitig Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED-III-Richtlinie sind, mit der Maßgabe, dass sobald bereits auf der planerischen Ebene eine abschließende Auseinandersetzung mit dem Umweltauswirkungen inklusive des Themas Artenschutz erfolgte, innerhalb der Beschleunigungsgebiete eine Umweltprüfung im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren dann nicht mehr erforderlich ist.

Die Vorgaben zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land sollen durch Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) umgesetzt werden. Dieses Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW

Nordrhein-Westfalen ist der bundesgesetzlichen Regelung des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) dahingehend nachgekommen, dass diese im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW im Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben hat. Danach müssen in der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR) mindestens 2.036 ha Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Situation im Kreis Recklinghausen

Mit den derzeit bereits genehmigten und den sich im Verfahren befindlichen Windenergieanlagen (insgesamt, 117 WEA, Stand 06/2024) wird deutlich, dass der Kreis Recklinghausen seit langem eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende einnimmt. Aktuell wird im Kreisgebiet mit bestehenden sowie beantragten Anlagen eine Fläche von ca. 1360 ha in Anspruch genommen. Der Kreis Recklinghausen leistet damit bereits heute einen gewichtigen Beitrag zur Etablierung der Windenergie an Land. Eine Übersicht der Anlagenstandorte kann über das Geoportal des Kreises Recklinghausen unter folgendem Link gegeben werden: [geoatlas \(gkd-re.de\)](https://geoatlas.gkd-re.de)

Änderung des Regionalplans Ruhr

Um das Teilflächenziel in der Metropole Ruhr zu erreichen, beauftragte die Verbandsversammlung des (RVR) die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 10. November 2023 (DS-Nr. 14/1241) einen Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Regionalplans Ruhr zur Festlegung von Windenergiebereichen vorzubereiten. Das Verfahren sieht folgende Schritte vor:

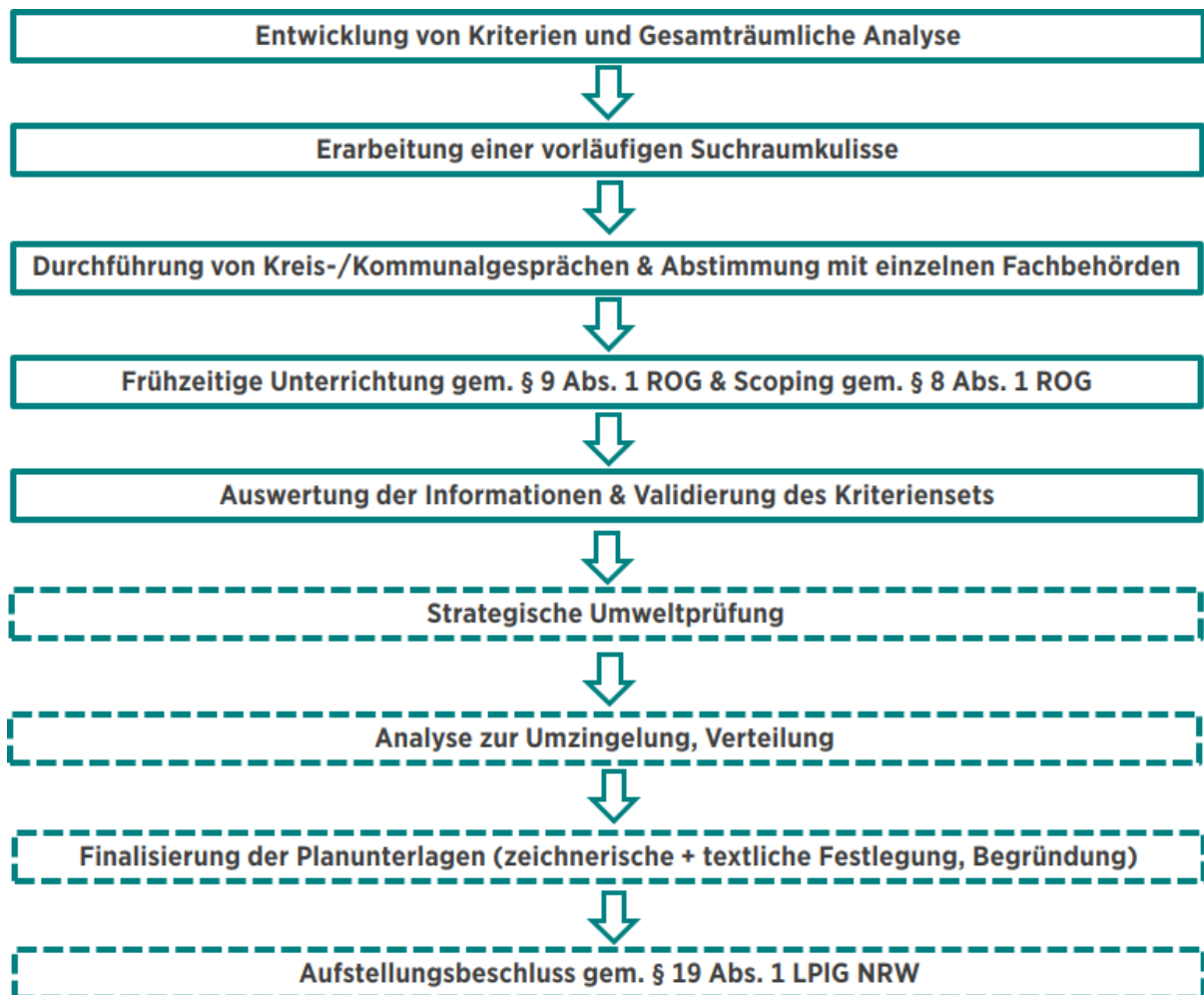


Abb. 1: Mehrstufiger Planungsprozess (Quelle: RVR)

Der erste Schritt der Bearbeitung hatte zum Inhalt, sogenannte Suchräume zu identifizieren, in denen Windenergiebereiche (WEB) grundsätzlich möglich sind (Gesamträumliche Analyse). Ausschlussgebiete bzw. -kriterien für die Ausweisung von Windenergiebereichen sind Wohnen, Gewerbe, Artenschutz, Erfordernisse von Natur und Landschaft, Laubwald, wasserrechtliche Erfordernisse, militärische Flächen, Verkehr und Infrastruktur. Anhand dieser Ausschlusskriterien hat der RVR eine vorläufige Suchraumkulisse erarbeitet.

Am 19.03.2024 fanden im Rahmen einer informellen Beteiligung die Kommunalgespräche mit dem Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Kommunen statt, um über die Möglichkeiten und Restriktionen der vorgeschlagenen Suchräume zu diskutieren. So wurden die Potentialflächen für Windenergie immer weiter geschärft.

Mit Schreiben vom 26.03.2024 wurden die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, beteiligt (Scoping). Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für die beabsichtigte Regionalplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des geänderten Raumordnungsplans zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen wurden u.a. Hinweise gegeben hinsichtlich der ökologischen Wertigkeit und Verletzlichkeit der Hohen Mark und der Haard. Insbesondere aufgrund der großflächig in der Hohen Mark dargestellten Suchraumflächen besteht die Sorge, dass dieses Waldgebiet im gesamten Planungsgebiet über Gebühr mit dem Ausbau der Windenergienutzung belastet sein wird.

Derzeit wertet der RVR die Stellungnahmen zum vorgeschalteten Scoping für die Strategische Umweltprüfung aus. Zudem wird eine Umzingelungsanalyse aufgrund eines Urteils des OVG Magdeburg durchgeführt. Das Urteil verweist auf die Vermeidung von räumlichen Überlastungs- und Umzingelungssituationen. Konkret bedeutet dies, dass im Umfeld von Ortslagen innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung nur maximal 120° durchgehend von einer Potentialfläche für Windenergieanlagen eingenommen werden dürfen. Demnach müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden. Diese Kriterien müssen unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender Anlagen gewährleistet sein.

Nach Finalisierung der Planunterlagen soll der Aufstellungsbeschluss voraussichtlich am 13.12.2024 gefasst werden. Danach startet die Offenlage / Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu ist am 16.01.2025 eine Öffentlichkeitsveranstaltung des RVR im Kreis Recklinghausen geplant, zu dem die Lokalpolitik gesondert eingeladen werden soll.

Ausblick

Der weitere Zeitplan zur 1. Änderung des Regionalplans geht im besten Falle davon aus, dass die Rechtskraft Ende 2025 erreicht wird. Einige Unsicherheitsfaktoren könnten jedoch zu Verzögerungen führen. Zum einen muss der RVR das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des ROG im Hinblick auf die Erklärung der Windenergiebereiche zu Beschleunigungsgebieten abwarten. Zum anderen kann durch die noch nicht abzuschätzende Anzahl und Inhalte der Stellungnahmen in der Beteiligungsphase eine möglicherweise erforderliche erneute Offenlage in 2025 nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Flächenkulisse der Suchräume kann festgestellt werden, dass der Kreis Recklinghausen nach jetzigem Planungsstand einen erheblichen Flächenüberhang im

Vergleich zu den anderen Kreisen und kreisangehörigen Städten besitzt. Das heißt, dass ein Großteil des erforderlichen Teilflächenziels des Planungsraums des RVR im Kreisgebiet verortet werden wird (v.a. in den Städten Dorsten und Haltern am See, Hohe Mark). Dies resultiert daraus, dass die Metropole Ruhr - gerade in den Kernstädten - kaum noch Flächenpotentiale für Windenergiebereiche besitzt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt aber noch keine belastbaren Unterlagen mit der endgültigen für die Beteiligung vorgesehene Flächenkulisse der Windenergievorranggebiete vorliegen, können dementsprechend keine detaillierten Aussagen hierzu seitens der Verwaltung getroffen werden. Sollten die Unterlagen zeitnah vorliegen (voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November) wird hierüber im Ausschuss mündlich berichtet.